

II-10125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/115-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 14. Juni 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4540 /AB
1993 -06- 15
zu 4627 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 16. April 1993, Nr. 4627/J, betreffend den Verfall von anonymen Kundenguthaben, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Forderungen aus Spareinlagen verjähren gemäß den allgemeinen Verjährungsvorschriften des bürgerlichen Rechts in der Regel nach 30 Jahren.

Zu 2. bis 4.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keinerlei Aufzeichnungen zu solchen gegenüber Banken verjährten Forderungen. Da diese Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fallen, ist es auch nicht möglich, diesbezügliche Erhebungen anzustellen. Ich ersuche deshalb um Verständnis, daß ich zu diesen Fragen im einzelnen nicht Stellung nehmen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, daß diese Forderungsbeträge jeweils den Banken verbleiben.

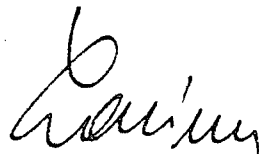
Zu 5.:

Gemäß § 12 Versicherungsvertragsgesetz verjähren die Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag nach Ablauf von zwei Jahren, bei der Lebensversicherung nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Zu 6.:

Die aufgrund verjährter Ansprüche aus Lebensversicherungen stammenden Beträge, die, wie dem Bundesministerium für Finanzen berichtet wird, in den letzten Jahren nicht bedeutend waren, verfallen zugunsten der Versichertengemeinschaft des betreffenden Lebensversicherungsunternehmens.

Beilage



BEILAGE

Nr. 4624 10

1993 -04- 16

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Schreiner
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend den Verfall von anonymen Kundenguthaben

In Österreich besteht die Möglichkeit, anonyme Sparbücher und Wertpapiere etc. zu halten. Finden auf diesen Konten längere Zeit keine Transaktionen statt, fällt das Guthaben in den Besitz des jeweiligen Geldinstitutes, d.h. es "verfällt".

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

- 1) Nach welcher Frist verfallen Sparguthaben?
- 2) Stellt das Geldinstitut irgendwelche Nachforschungen an, warum beispielsweise der Sparsbuchinhaber keine Transaktionen mehr durchführen läßt?
- 3) Wie hoch war jeweils die Summe der verfallenen Sparguthaben in den letzten 10 Jahren?
- 4) Wer erhält die verfallenen Summen und welchem Zweck werden sie zugeführt?
- 5) Gibt es solche Verfallswerte in irgendeiner Form, z.B. Lebensversicherungen, auch bei Versicherungen ?
- 6) Wenn ja, welche Höhe erreichen Sie, in wessen Besitz gehen sie über und wozu werden sie verwendet?

Wien, den 16.4.1993